

BV/2020/201

Beschlussvorlage
öffentlich



Leistungsvereinbarung zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Sozialraum Kröpelin

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt	<i>Datum:</i> 20.01.2020
<i>Bearbeitung:</i> Ingo Schultz	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt den Abschluss der vorliegenden Leistungsvereinbarung zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Sozialraum der Stadt Kröpelin für den Leistungszeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020. Die Sachkosten und die finanziellen Mittel für die Fachkraft sind Bestandteil der Haushaltsplanung 2020.

Sachverhalt

Nach der Kündigung der Leistungsvereinbarung zur Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Sozialraum der Stadt Kröpelin zum 31.12.2019 ist es notwendig, für das laufende Jahr eine neue Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Kröpelin, dem Landkreis Rostock und dem Träger DRK Kreisverband Bad Doberan e.V. abzuschließen. Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird für den Zeitraum 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 zwischen allen Partnern geschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Leistungsvereinbarung
---	-----------------------



**Leistungsvereinbarung
zur Förderung
der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit
im Sozialraum der Stadt Kröpelin**

zwischen

dem Landkreis Rostock
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

der Stadt Kröpelin
als öffentlicher Träger

dem DRK Kreisverband Bad Doberan e.V.
als Träger der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit im Sinne einer qualitätsorientierten Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, ausgehend von den in der **Teilplanung III der „Jugendhilfeplanung des Jugendamtes des Landkreises Rostock 2018 bis 2020“** festgestellten Bedarfen.
- (2) Im Sinne einer am jungen Menschen ganzheitlich orientierten Hilfeleistung verpflichten sich die Vertragsparteien zur Zusammenarbeit mit weiteren für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit relevanten Trägern, Institutionen und Diensten. Im jeweiligen Sozialraum erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Partnern der Schulsozialarbeit.
- (3) Der Landkreis Rostock und die Stadt Kröpelin verpflichten sich zur gemeinsamen Finanzierung des Leistungsangebots. Für den Landkreis Rostock handelt es sich dabei um pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben im Sinne des Erlasses des Innenministerium M-V vom 18. 10. 2005. Die Stadt erfüllt ihre Leistungen im Rahmen der Selbstverwaltung nach den Vorschriften der Kommunalverfassung und des kommunalen Haushaltsrechts.

§ 2 Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage der **§§ 11 und 13 SGB VIII**.
- (2) Bei der Umsetzung der Leistungen finden die für den Landkreis Rostock gültigen **Qualitätsstandards „Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Kontext der Gemeinwesenarbeit“** Anwendung.
- (3) Eine inhaltliche Weiterentwicklung der aktuell geltenden **Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 1)** ist von der Fachkraft im Jahr 2020 zu aktualisieren.
- (4) **Gegebenenfalls weiterführende Regelungen** (Nutzungsvertrag Stadt und Träger), welche **zwischen einzelnen Vereinbarungspartnern** abgestimmt sind, finden sich in der **Anlage 2**.

§ 3 Gesamtfinanzierung, Finanzierungsanteile

- (1) Zur Umsetzung der Leistungen stellen der Landkreis Rostock sowie die Stadt Kröpelin im Jahr 2020 dem Träger der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Mittel zur Finanzierung einer Fachkraft auf der Basis eines Beschäftigungsumfanges von 35 h wöchentlich und anteilmäßig Sachkosten zur Verfügung.
- (2) Die finanzielle Förderung des jeweiligen Leistungsangebotes erfolgt nach der **Förderrichtlinie des Jugendamtes Landkreis Rostock „Kinder-, Jugend- und Familienförderung“**.

Personalkosten Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Stadt Kröpelin: mind. 25 %

Landkreis Rostock: max. 75 %

Sachkosten Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Landkreis Rostock: max. 2.500 Euro

Die Festlegung der konkreten Förderbeträge des Landkreises Rostock für Personal- und Sachkosten im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rostock.

- (3) Die Förderung durch den Landkreis Rostock erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Fördervoraussetzungen im Sinne von verwaltungsrechtlichen Vorgaben auf ESF-, Landes- und Landkreisebene erfüllt sind. Insbesondere müssen die Bestimmungen und Auflagen des jeweiligen Zuwendungsbescheides erfüllt sein.
- (4) Finanzierungszusagen des Landkreises und der Stadt Kröpelin stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der jährlichen Beschlussfassung zum Haushalt in den zuständigen Gremien sowie eventuell erforderlicher rechtsaufsichtlicher Entscheidungen.

§ 4
Vereinbarungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt rückwirkend vom 01. 01. 2020 bis zum 31. 12. 2020.

(2) Jeder Vertragspartner ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt oder wenn bei einem Partner die Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.

§ 5
Schlussbestimmungen

Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

Güstrow, den

Landkreis Rostock	_____	Der Landrat
Landkreis Rostock	_____	Die Beigeordnete
Stadt Kröpelin	_____	Der Bürgermeister
DRK Kreisverband Bad Doberan e.V	_____	Die Geschäftsführerin

Anlage 1

Aktuell geltenden Leistungsbeschreibung des vorherigen Trägers für die Jahre 2018 bis 2020

Anlage 2

Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Kröpelin und dem DRK Kreisverband Bad Doberan e.V:

